

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 25. 4. 2016

Pleye
Präsident

Anlage:
Daten-CD mit 6 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

- *) Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil dieses Amtsblattes.

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Lindauer Nuthe mit Grimmer Nuthe
von der Einmündung der Boner Nuthe
(km 0+000 Lindauer Nuthe) bis
Lindau (km 9+176 Lindauer Nuthe) und
von der Mündung in die Lindauer Nuthe
(km 0+000 Grimmer Nuthe) bis Straguth
(km 8+347 Grimmer Nuthe)**

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Lindauer Nuthe mit Grimmer Nuthe in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Lindauer Nuthe mit Grimmer Nuthe werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet Lindauer Nuthe mit Grimmer Nuthe von der Einmündung der Boner Nuthe (km 0+000 Lindauer Nuthe) bis Lindau (km 9+176 Lindauer Nuthe) und von der Mündung in die Lindauer Nuthe (km 0+000 Grimmer Nuthe) bis Straguth (km 8+347 Grimmer Nuthe) verläuft im Landkreis Anhalt-Bitterfeld innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Zerbst/Anhalt.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan Maßstab 1 : 25.000
(HQ₁₀₀)

Lageplan Blatt 1 bis 8 Maßstab 1 : 5.000
(HQ₁₀₀).

Diese 9 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld sowie der Stadt Zerbst/Anhalt vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)
2. Stadt Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt

**§ 2
Inkrafttreten,**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 25. 4. 2016

Pleye
Präsident

Anlage:
Daten-CD mit 9 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

- *) Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil dieses Amtsblattes.

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt
über das Landschaftsschutzgebiet
„Drömling“**

Präambel

Diese Verordnung dient der rechtlichen Sicherung des Drömlings als „gesamtstaatlich repräsentatives Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ und der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (Erfordernisse nach der Vogelschutz-Richtlinie der EU und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU).

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz (Abs.) 2, 20 Abs. 2, 22, 26, 32 Abs. 2 und 3, 33, 67 und 69 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz–BNatSchG, vom 29. Juli 2009, BGBl. I, S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31. August 2015, BGBl. I, S. 1474) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 5, 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA, vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA, S. 569, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes

vom 18. Dezember 2015, GVBl. LSA S. 659, 662) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Böckwitz, Böckwitz-Nettgau, Dannefeld, Jahrstedt, Jahrstedt-Steimke, Jeggau, Jerchel, Jerchel-Potzehne, Jeseritz, Köckte, Kunrau, Kunrau-Dönitz, Kusey, Mieste, Miesterhorst, Neuferchau, Peckfitz, Quarnebeck, Röwitz, Sachau, Sichau, Solpke, Steimke, Trippigleben, Wenze und Wernitz im Altmarkkreis Salzwedel und in den Gemarkungen Berenbrock, Bergfriede, Bösdorf, Breitenrode, Buchhorst, Calvörde, Etingen, Kathendorf, Lockstedt, Mannhausen, Niendorf, Niendorf-Weddendorf, Oebisfelde, Rätzlingen, Rätzlingen-Kathendorf, Wassensdorf, Wassensdorf-Oebisfelde, Weddendorf und Wegenstedt im Landkreis Börde wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Drömling“.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Flächengröße von ca. 19.180 ha.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet beinhaltet die Europäischen Vogelschutzgebiete (EU SPA) „Vogelschutzgebiet Drömling“ (DE 3532-401, SPA0007) und „Feldflur bei Kusey“ (DE 3432-401, SPA0024) und die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) „Obere Ohre“ (DE 3431-302, FFH0017) und „Grabensystem Drömling“ (DE 3532-301, FFH0020).

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Karten zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Drömling“ (Anlage 1):
 1. im Maßstab 1 : 90.000 (veröffentlicht),
 2. im Maßstab 1 : 10.000 (nicht veröffentlicht)
 dargestellt. Die in Satz 1 bzw. Anlage 1 genannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft entlang der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der auf der Karte dargestellten Grenzlinie. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Großteil des zu Sachsen-Anhalt gehörenden Ausschnitts des Drömlings und ragt randlich in die Landschaftseinheit Altmarkheiden hinein. Bei Unstimmigkeiten in den Kartendarstellungen gelten die Karten im Maßstab 1 : 10.000 als maßgebend. Eine Übersicht der verwendeten topographischen Karten befindet sich in Anlage 1.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet enthält folgende als „Ortsbereiche“ gesondert bezeichnete Bestandteile bzw. Flächen der in § 1 Abs. 4 aufgeführten EU SPA, die in Karten dargestellt sind:

- Bergfriede,
- Buchhorst,
- Dannefeld,
- Flecken Calvörde,
- Jeggau,
- Köckte,
- Kusey,
- Miesterhorst,
- Niendorf,
- Peckfitz,
- Quarnebeck,
- Röwitz,
- Trippigleben,
- Wenze.

- (4) Je eine Ausfertigung der in Abs. 1 aufgeführten Karten wird beim Landesverwaltungsamt – Obere Naturschutzbehörde – in Halle (Saale), im Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt beim Landesamt für Umweltschutz – Fachbehörde für Naturschutz – in Halle (Saale), in der Naturschutzbehörde in Oebisfelde-Weferlingen, im Altmarkkreis Salzwedel – Untere Naturschutzbehörde – in Salzwedel, im Landkreis Börde – Untere Naturschutzbehörde – in Wolmirstedt, in den Kommunalverwaltungen der Hansestadt Gardelegen, der Stadt Klötze, der Stadt Oebisfelde-Weferlingen und der Verbandsgemeinde Flechtingen aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Drömling“ umfasst die beckenartige Aufweitung des Breslau-Magdeburg-Bremer Urstromtals, welche ursprünglich durch Salzauslaugung entstand und durch eiszeitliche Erosions- und Akkumulationsprozesse endgültig ausgeformt wurde. Die nachfolgende Auffüllung durch Niedermoortorfe ließ ein weitläufiges Versumpfungsmoor entstehen, welches noch heute durch die fast ebene Geländeoberfläche geprägt ist. Die aus der Drömlingsniederung herausragenden Sandinseln, sogenannte Horste, sowie die umgebenden Talrandlagen sind als Niederterrassen sowie Sander-Hochflächen in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen. Bis heute hat sich hier eine stark strukturierte Landschaft aus Erlenbrüchen und anderen Wäldern und Gebüschern grundwasserbeeinflusster Standorte, Röhrichtern, Feuchtgrünländern und daraus hervorgegangenen Brachen wie auch Äckern und Einzel- oder Streuansiedlungen, sogenannten Kolonien, erhalten. Diese Landschaft wird von einer außerordentlichen Vielzahl an Gräben und Kanälen durchzogen. Aus dieser besonderen landschaftlichen Ausstattung resultiert eine flächendeckend große Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche vom Aussterben bedrohte und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Zusätzlich bedingt die besondere hydrologische Situation des Drömlings als Talwasserscheide zwischen Elbe- und Wesereinzugsgebiet eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund. Zugleich stellt der Drömling durch die historische Kultivierung des Moores eine einmalige Kulturlandschaft dar. Wasserbau, Kultur- und Siedlungstechnik haben hier bedeut-

same Zeugen der Kulturgeschichte geschaffen. Geprägt wird die Drömlingslandschaft insbesondere von historischen Moordammkulturen, die zu einmalig hohen Gewässernetzdichten geführt haben. Aus der Verbindung von Natur- und Kulturlandschaft mit der kulturhistorischen Bedeutung ergibt sich eine hohe landschaftliche Erholungseignung des Gebietes, die traditionell von den Bewohnern der Drömlingsgemeinden und darüber hinaus für naturbezogene Erholungsformen und Umweltbildung genutzt wird.

- (2) Diese Verordnung dient der Sicherung des Drömlings als Biosphärenreservat sowie als „gesamtstaatlich repräsentatives Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“. Sie steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (Anlage zur Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011), gemäß derer das Gebiet als Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau des ökologischen Verbundsystems zu sichern und zu entwickeln ist. Sie dient darüber hinaus der Umsetzung von Anforderungen, die sich aus der Vogelschutz-Richtlinie der EU (VSch-RL, ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7) (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193), insbesondere Art. 4 sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU (FFH-RL, ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193), insbesondere Art. 2 und 6 in Verbindung mit § 32 BNatSchG und § 23 NatSchG LSA zur Schaffung des europäischen Netzes „Natura 2000“ ergeben. Sie bestimmt die Schutzziele und trifft Regelungen im Hinblick auf die erforderlichen Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen, insbesondere für die Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I einschließlich der vorkommenden Arten und für die Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL und nach Anhang I sowie Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL einschließlich ihrer Habitate im Sinne des § 32 BNatSchG. Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorhandenen LRT und Arten nach VSch-RL und FFH-RL sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung der Biodiversität im Sinne der Strategie des Landes Sachsen-Anhalt zum Erhalt der Biologischen Vielfalt. Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes dient darüber hinaus dem Erhalt und der Aufwertung des Landschaftsraumes Drömling mit seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit als bedeutsamen Naturerlebnisraum.
- (3) Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht insbesondere in der:

1. Erhaltung, Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich des Schutzes bestimmter Lebensstätten und Lebensräume, der Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft in Verbindung mit der Entwicklung für Umweltbildung, Naturerlebnis und Erholung,
2. Sicherung der Arten- und Formenvielfalt einer von grundwasserbeeinflussten Wald- und Grünlandstandorten gekennzeichneten Kulturlandschaft und der Bewahrung bzw. der kleinräumigen Wiederherstellung von naturnahen Ökosystemen der Nass- und Feuchtstandorte,
3. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Habitat- und Strukturfunktionen der LRT nach Anhang I der FFH-RL sowie der Lebensräume der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie der Vogelarten nach der VSch-RL, gemäß § 3 Abs. 4 dieser Verordnung,
4. Erhaltung der Vorkommen von streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-RL sowie von gefährdeten oder seltenen Pflanzen- und Tierarten sowie Biotoptypen der Roten Listen Sachsen-Anhalts oder der Roten Listen Deutschlands,
5. Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen Vogelgemeinschaften der offenen und halboffenen Kulturlandschaft entlang der feuchteabhängigen Gradienten vom Drömlingsrand zur Niederung:
 - a) mit bedeutsamen Strukturelementen wie Baumreihen, Gehölzstreifen, grabenbegleitenden Gebüschern und anderen linienhaften Gehölzstrukturen, sowie Feldgehölzen, Einzelbäumen und gestuften Waldrändern insbesondere für Ortolan, Neuntöter, Raubwürger, Heidelerche, Sperbergrasmücke und Grauammer,
 - b) mit teilweise extensiv genutzten Ackerflächen oder Brachen, Blüh- oder Gewässerrandstreifen insbesondere für Ortolan, Grauammer, Rebhuhn, Wachtel und Wiesenweihe,
 - c) mit großflächigen Wiesen- und Weideflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität und -zeitpunkte insbesondere für Wiesenweihe, Weißstorch, Kiebitz, Wiesenpieper, Braunkehlchen sowie für alle weiteren vorkommenden Greifvogelarten,
 - d) mit geeigneten Strukturen der zahlreichen linearen Gewässer und unterschiedlichen Sukzessionsstadien der Standgewässer insbesondere für Eisvogel und Zwergtaucher,

6. Erhaltung der weitläufigen Offenlandschaft mit störungsarmen Nahrungs- und Schlafplätzen als europaweit bedeutsames Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebiet insbesondere für Saatgans, Kranich, Kiebitz und Goldregenpfeifer,
 7. Erhaltung und Förderung von feuchten Laubwäldern, naturnahen Mischwäldern und Altholzinseln mit hohen Totholzanteilen insbesondere für Schwarz- und Mittelspecht, Schwarzstorch, Waldschnepfe und die vorkommenden Greifvogelarten sowie Fledermäuse,
 8. Erhaltung des umfangreichen Gewässernetzes durch eine den Schutzzielen angepasste Gewässerunterhaltung und -pflege insbesondere für Schlammpeitzger, Bitterling, Kammolch, Laub-, Moor- und Seefrosch, Knoblauch- und Kreuzkröte,
 9. Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer und Kanäle mit ihren Gewässerrandstreifen insbesondere für Biber und Fischotter,
 10. Erhaltung bzw. Förderung der Unzerschnitttheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes und der Vermeidung von inneren und äußeren Störungen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems „Natura 2000“ im Sinne der FFH-RL,
 11. Erhaltung und Entwicklung der überregionalen Bedeutung für den Biotopverbund, die aus der besonderen Situation einer Talwasserscheide zwischen Elbe- und Wesereinzugsgebiet und der überdurchschnittlichen Ausstattung mit vernetzenden Strukturen resultiert,
 12. Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsamen Moordammkulturen,
 13. Erhaltung des gebietstypischen Wasserhaushaltes und der Wassergüte,
 14. Erhaltung der landschaftstypischen Siedlungsstrukturen mit einem Wechsel aus dörflichen Siedlungen, den bestehenden Bereichen mit Streusiedlungen, den sogenannten Kolonien, und siedlungsfreien Räumen sowie insgesamt in der Vermeidung der Zunahme von baulichen Anlagen,
 15. Aufwertung von bisher ästhetisch weniger wertvollen Landschaftsräumen,
 16. Erschließung für naturverträgliche Formen der Erholung und Umweltbildung.
- (4) Der Schutzzweck umfasst darüber hinaus die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch schutzzielverträgliche Nutzungsregelungen und gezielte Pflegemaßnahmen, insbesondere für:

1. Arten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I-Arten) der VSch-RL,
2. Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL,
3. natürliche Lebensräume und LRT von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-RL,
4. Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-RL,
5. streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen II und IV der FFH-RL,

die in der Anlage 2 aufgelistet sind.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Landschaftsschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören oder beschädigen oder zu einer nachhaltigen Störung und insbesondere zu einer erheblichen Beeinträchtigung der unter § 3 genannten Schutzgüter führen können.
- (2) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Landschaftsschutzgebietes sind außerhalb der Ortsbereiche gemäß § 2 Abs. 3 insbesondere folgende Handlungen verboten:
 1. die in § 3 Abs. 4 bzw. in Anlage 2 genannten LRT sowie die Lebensräume der ebenda aufgeführten Arten zu zerstören, zu beschädigen oder entgegen den Zielen des § 3 zu beeinträchtigen,
 2. Sonderbauten im Sinne des § 2 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, ausgenommen das Zubehör öffentlicher Straßen nach Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten,
 3. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationseinrichtungen oder sonstige Trassen oberirdisch neu zu errichten,
 4. die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Deponien oder Zwischenlager zu errichten und Erdaufschlüsse anzulegen sowie Bodenschätze zu suchen oder zu gewinnen,
 5. Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt beeinträchtigen, eine dauerhafte oder mehr als kurzfristige Absenkung des Grundwassers oder einen verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers herbeiführen sowie die Gewässer zu beseitigen,
 6. Landschaftsstrukturen wie Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze, Einzelbäume, Gebüsche oder Feuchtbioptop durch

- landwirtschaftliche Tätigkeit oder auf andere Art und Weise zu zerstören, erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen,
7. Grünland in Acker umzuwandeln,
 8. im Wald Düngemittel flächig auszubringen sowie Pflanzenschutzmittel im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 (ABl. L 309 vom 24. November 2010, S. 1, 6) ohne aktenkundige Abwägung einzusetzen; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln soll unter Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert werden; eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Schutz- und Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen oder eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der in Anlage 2 genannten Schutzgüter sind unzulässig,
 9. in Waldsplitterflächen von bis zu 2 ha Gesamtgröße Kahlhiebe von mehr als 50 v. H. der jeweiligen Waldflächengröße vorzunehmen,
 10. ortsfeste jagdliche Ansitzeinrichtungen anders als in einfacher, landschaftsangepasster Bauweise zu errichten sowie Wildäcker, Kirsungen, Wildfütterstellen, Jagdhütten oder Salzlecken innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NatSchG LSA anzulegen,
 11. bei der Ausübung der Jagd Bleischrot zu verwenden,
 12. durch die Naturschutzbehörde bekannt gegebene Laichgewässer der Rotbauchunke oder des Kammmolches mit Fischen im Sinne des Fischereigesetzes (FischG) zu besetzen,
 13. fischereiliche Handlungen im Umkreis von 30 m um erkennbare oder durch die Naturschutzbehörde bekannt gegebene Biber- oder Fischotterbaue durchzuführen,
 14. Hunde abseits von Straßen oder Wegen unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Assistenz-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,
 15. die Jagd auf Vögel mit Ausnahme von jagdbaren Gänsen oder Rabenvögeln, Ringeltaube, Fasan oder Stockente auszuüben,
 16. die Jagd sowie die Angelfischerei innerhalb von der Naturschutzbehörde bekanntgegebenen Rastvogel-Futterplätze sowie der Mauser-, Rast- und Sammel- sowie Schlafplätze von Wat- und Wasservögeln jeweils für die Zeiten ihrer regelmäßigen Frequentierung,
 17. forstwirtschaftliche Maßnahmen im Umkreis von 100 m um von der Naturschutzbehörde bekannt gegebene Niststandorte des Seeadlers durchzuführen; forstwirtschaftliche Nutzungsmaßnahmen im Umkreis von 100 bis 300 m sowie abweichend vom ersten Halbsatz Waldpflegemaßnahmen im Umkreis bis 100 m sind zulässig, jedoch ausschließlich jährlich vom 1. August bis 31. Dezember und nur, soweit dabei der Charakter des unmittelbaren Horstbereiches nicht verändert wird; Jagdausübung sowie brut- und aufzuchtstörende Handlungen im Rahmen von Angelfischerei oder Gewässerunterhaltung sind im Umkreis bis 300 m um Standorte besetzter Horste jährlich vom 1. Januar bis 31. Juli ebenfalls unzulässig,
 18. in einem Umkreis von 300 m um von der Naturschutzbehörde bekannt gegebene Horststandorte von Fischadler, Schwarzstorch und Rotmilan jeweils jährlich in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August, um entsprechende Horststandorte des Wanderfalken jeweils jährlich in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni sowie um entsprechende Niststandorte des Kranichs jeweils jährlich in der Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni forstwirtschaftliche Maßnahmen oder brut- und aufzuchtstörende Handlungen im Rahmen von Angelfischerei oder Gewässerunterhaltung durchzuführen oder die Jagd auszuüben; Maßnahmen, die den Charakter des jeweiligen unmittelbaren Horstbereiches im Umkreis von 100 m verändern, sind ganzjährig unzulässig; die Jagd zur Vermeidung von schadensersatzpflichtigen Wildschäden gemäß § 29 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie als Fallenjagd mit selektiv fangenden Lebendfallen ist vom Verbot innerhalb der Horstschutzzonen der Nrn. 17 und 18 befreit, soweit sie im Vorfeld bei der Naturschutzbehörde angezeigt wurde und der Erhaltungszustand der lokalen Population der Vogelarten nicht durch Tötung oder durch Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören der Fortpflanzungs- und Ruhestätten verschlechtert wird,
 19. Veränderungen oder Störungen im Umkreis von 50 m um von der Naturschutzbehörde bekanntgegebene Brutplätze der Weihenarten von der Revierbesetzung bis zum dauerhaften Verlassen des Brutreviers durch die Jungvögel vorzunehmen; die Jagdausübung und die Angelfischerei ruhen ebenfalls in diesem zeitlich-räumlichen Umfang.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Die Naturschutzbehörde erteilt im Einzelfall eine Erlaubnis für folgende Handlungen, die den Verboten gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 unterliegen können, wenn durch die Handlung der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt und insbesondere der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Abs. 4 bzw. Anlage 2 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird:

1. das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich ihres Abstellens außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Plätze, das Befahren mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen aller Art auf sämtlichen Gewässern mit Ausnahme des Mittellandkanals und das Reiten sowie das Fahren mit Gespannfahrzeugen außerhalb der Wege; die bestimmungsgemäße Benutzung von Krankenfahrstühlen ist dagegen im selben Maß wie die Betretung zulässig,
2. den Rückbau, die Beseitigung sowie die Rekonstruktion, die Wiederherstellung, die Erneuerung oder den Ersatzneubau jeglicher baulicher Anlagen sowie die Errichtung, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 BauO LSA mit Ausnahme der unter § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Anlagenarten,
3. die Errichtung, die Aufstellung oder die Anbringung gebietsangepasster Einrichtungen der touristischen Infrastruktur sowie von Werbeträgern oder Verkaufsständen,
4. außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile auf- bzw. abzustellen,
5. die Einbringung von nicht gebietsheimischen oder nicht standortgerechten Gehölzarten innerhalb von zu den LRT 9160, 9190 oder 91E0* gemäß Anlage 2 zählenden Waldbeständen; in sonstigen Waldbeständen bedarf es einer Erlaubnis nur, soweit diese Gehölze einen so hohen Anteil erreichen, dass sie innerhalb des Bestandes zur Hauptbaumart werden,
6. die Durchführung von Kahlhieben von mehr als 1 ha sowie die Entnahme von unmittelbar am Waldrand befindlichen oder freistehenden Eichen mit einem BHD von mindestens 1 m sowie von erkennbaren Horst- oder Höhlenbäumen,
7. die Einbringung von Pflanzen oder Pflanzenteilen außerhalb des Waldes sowie jegliche Einbringung von Tieren; keiner Erlaubnis hierfür bedürfen jedoch die ordnungsgemäße Landwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis und unter Berücksichtigung von Nr. 8, das Nachpflanzen von gebietsheimischen Gehölzen oder von Obstgehölzen und die Ausübung der Jagd bei Hegemaßnahmen von Hasen, Kaninchen, Rebhühnern oder Fasanen sowie – unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 Nr. 12 – der Angelfischerei,
8. die umbruchlose Erneuerung der Grünlandnarbe innerhalb der Vogelschutzgebiete „Drömling“ und „Feldflur bei Kusey“ sowie auf Moor- oder Anmoorstandorten ab jeweils 1 ha Maßnahmeffläche sowie grundsätzlich den Umbruch von Grünland zur Neuansaat, jeweils unbeschadet anderer Rechtsvorschriften insbesondere zur guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und zu ge-

schützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA,

9. die Herstellung oder Umgestaltung von Gewässern einschließlich der Entschlammung von Standgewässern,
 10. die landschaftsverträgliche Erweiterung landwirtschaftlicher Hofstellen, die für die Haltung gebietstypischer Weidetiere erforderliche Errichtung oder Erweiterung von Unterständen oder Schutzhütten sowie die Anlage von Grabenüberfahrten, jeweils ohne Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 Nr. 14, sofern keine gleichwertigen zumutbaren Alternativen verfügbar sind,
 11. die Verwendung ferngesteuerter Geräte abseits von Straßen oder Wegen sowie grundsätzlich von Modellflugzeugen oder von sonstigen ferngesteuerten Flugobjekten,
 12. ortsfeste jagdliche Ansitze innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NatSchG LSA neu zu errichten.
- (2) Erlaubnisse nach § 5 Abs. 1 werden auf Antrag erteilt. Sie sind mindestens vier Wochen vor Durchführung der geplanten Maßnahme oder Untersuchung unter Angabe von deren Art, Zeitpunkt und Ort bei der Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Landschaftsschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder des Schutzzweckes entgegenzuwirken. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die erlaubte Handlung den Schutzzweck gefährdet.

§ 6

Zulässige Handlungen

- (1) Maßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr im Sinne des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) oder einer Katastrophe nach Katastrophenschutzgesetz (KatSchG LSA) zwingend erforderlich sind und der Naturschutzbehörde unverzüglich angezeigt werden, sind zulässig und fallen nicht unter die Verbote des § 4 dieser Verordnung.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende behördliche Genehmigungen und Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten dieser Verordnung unberührt. Soweit Erhaltungs- und Schutzziele der vorliegenden FFH- oder Vogelschutzgebiete betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich sein.
- (3) Insbesondere folgende Handlungen werden unter Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4 Abs. 2 beziehungsweise die Erlaub-

nisvorbehalte des § 5 Abs. 1, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Abs. 4 bzw. in Anlage 2 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird:

1. Handlungen, zu deren Vornahme eine gesetzliche Verpflichtung besteht; sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung vor ihrer Durchführung mit der Naturschutzbehörde abzustimmen,
2. die Fortführung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Nutzung der Kolonien und sonstigen Wohngrundstücke,
3. das Befahren mit jeglichen Fahrzeugen einschließlich ihres Abstellens sowie das Reiten durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung bzw. Bewirtschaftung erforderlich ist,
4. das Befahren des Gebietes durch Mitarbeiter von Behörden sowie behördlich Beauftragten jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
5. der fachgerechte Pflegeschnitt von Gehölzen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde, soweit kein Verbot nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 berührt wird,
6. die Einbeziehung von Gewässern oder Flurgehölzen in die Beweidung, jedoch unter vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde und unter Beachtung anderer Rechtsvorschriften,
7. Errichtung und Unterhaltung der für die Haltung gebietstypischer Weidetiere erforderlichen Zaunanlagen,
8. die bestimmungsgemäße Nutzung der bestehenden Bundeswasserstraßen, Eisenbahnstrecken, Straßen, Wege und Plätze sowie deren Unterhaltung nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
9. die Nutzung und ordnungsgemäße Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestandsgeschützten und anderen rechtmäßig bestehenden Anlagen, insbesondere energetischen, baulichen und wasserwirtschaftlichen Anlagen; ihre Erneuerung bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung,
10. durch die Naturschutzbehörden oder die Naturschutzfachbehörde durchgeführte, angeordnete oder mit ihnen vorher abgestimmte Untersuchungen oder Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der Verwaltung des Gebietes oder dem Wiederherstellungsgebot eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten (einschließlich deren Habitate) von gemeinschaftlichem Interesse dienen, das Aufstellen amtlicher Schilder und

Hinweistafeln zu Informationszwecken sowie die Errichtung von Wasserstandsmessstellen; diese Handlungen sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden,

11. Tätigkeiten im Rahmen von Forschung und Lehre nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
 12. archäologische Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 13. die uneingeschränkte Nachsuche von krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.
- (4) Weiterhin ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen zulässig, soweit diese Handlungen gemäß dem in Natura 2000-Gebieten einvernehmlich und ansonsten im Benehmen mit der Naturschutzbehörde abgestimmten „Gewässerpflegeplan Drömling“ erfolgen; Abweichungen von diesen Plänen können entweder im Rahmen von Gewässerschauen mit der Naturschutzbehörde in Natura 2000-Gebieten einvernehmlich und ansonsten im Benehmen abgestimmt oder mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich bei der Naturschutzbehörde angezeigt werden; ohne diese Voraussetzungen ist die Gewässerunterhaltung nur unter folgenden Maßgaben zulässig:
1. Böschungsmahd, Grundräumung oder Sohlkrautung nur in dem Umfang, der zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses oder zum Erhalt des Gewässers notwendig ist sowie grundsätzlich zeitlich und räumlich gestaffelt (abschnittsweise, halbseitig, einseitig oder wechselseitig),
 2. ohne Ablagerung von Bagger-, Spül-, Räum- oder Grüngut in Mulden oder Senken,
 3. Böschungsmahd unter Einsatz schonender Mähtechniken, z. B. mittels Mähkorb mit Abstandshalter, Balkenmäher, Motorsense, Sense oder Ökoschlegelmäher mit mindestens 10 cm Schnitthöhe,
 4. keine Räumung mit Graben-, Scheibenrad- oder Trommelfräse,
 5. Entkrautung mit einem Mindestabstand von ca. 10 cm zum Gewässergrund,
 6. Entnahme von Totholz nur aus technologischen Gründen der Graben- oder Anlagenunterhaltung oder zur Beseitigung eines erheblichen Abflusshindernisses,
 7. ohne Gehölz- oder Röhrichtückschnitt jährlich im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September,
 8. Sohlkrautung nur jährlich im Zeitraum vom 15. Juli bis zum 15. Dezember; in den Vor-

flutabschnitten mit Entwässerungsfunktion für die Ortschaften und Kolonien ist eine Sohlkrautung ab 15. Juni zulässig.

§ 7

Anordnungen, Wiederherstellung

- (1) Die Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter § 3 Abs. 4 genannten Schutzgüter erforderlich ist.
- (2) An die Stelle von Anordnungen gemäß Abs. 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene oder erlaubnispflichtige Handlung rechtswidrig zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so ist durch die Naturschutzbehörde die Einstellung anzuordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch den Verursacher zu verlangen. Die Wiederherstellung ist von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten nach vorheriger Anzeige durch die Naturschutzbehörde zu dulden.

§ 8

Befreiungen

- (1) Von den Beschränkungen und den Verboten kann die Naturschutzbehörde gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Soweit Erhaltungs- und Schutzziele der vorliegenden FFH- oder Vogelschutzgebiete betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich sein.

§ 9

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt:
 1. nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG LSA, wer:
 - a) den Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
 - b) wer eine nach dieser Verordnung anzeige-, zustimmungs-, erlaubnis- oder befreiungspflichtige Handlung vornimmt, ohne die erforderliche Zustimmung, Erlaubnis oder Befreiung zu besitzen oder der

jeweiligen Anzeigepflicht nachgekommen zu sein,

2. nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG LSA, wer entgegen § 23 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Nr. 1 NatSchG LSA geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten, Vorrang

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen den Vorschriften der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Drömling“ vom 12. September 1990 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA, Seite 226 ff.) vor. Die Festsetzung als Naturpark „Drömling“ gemäß Verordnung vom 12. September 1990 bleibt dabei unberührt. Die Vorschriften dieser Verordnung gehen den Vorschriften der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Zichtauer Berge und Klötzer Forst“ (Beschl. RdB Magdeburg v. 7. Dezember 1964) vor.

Halle (Saale), den

26.4.2016


Pleye
Präsident

*) Die Verordnungskarte ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich in der Mitte des Amtsblattes.

Anlage 1

Kartenübersicht:

Übersichtskarte (DTK 100; Maßstab 1 : 90.000)

C 3530
C 3930

Kartensatz (DTK10; Maßstab 1 : 10.000)

3431 NO
3431 SO
3432 NW
3432 NO
3432 SW
3432 SO
3433 NW
3433 SW
3531 NO
3532 NW

3532 NO
3532 SW
3532 SO
3533 NW
3533 NO
3533 SW
3533 SO
3633 NO

Anlage 2

Arten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I-Arten) der VSch-RL, hierzu zählen insbesondere:

- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*, Code A166),
- Eisvogel (*Alcedo atthis*, Code A229),
- Fischadler (*Pandion haliaetus*, Code A094),
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*, Code A140),
- Grauspecht (*Picus canus*, Code A234),
- Heidelerche (*Lullula arborea*, Code A246),
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*, Code A151),
- Kornweihe (*Circus cyaneus*, Code A082),
- Kranich (*Grus grus*, Code A639),
- Merlin (*Falco columbarius*, Code A098),
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*, Code A238),
- Neuntöter (*Lanius collurio*, Code A338),
- Ortolan (*Emberiza hortulana*, Code A379),
- Pfuhlschnepfe (*Limosa lapponica*, Code A157),
- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*, Code A688),
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*, Code A081),
- Rothalsgans (*Branta ruficollis*, Code A396),
- Rotmilan (*Milvus milvus*, Code A074),
- Schreiadler (*Aquila pomarina*, Code A089),
- Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*, Code A176),
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*, Code A073),
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*, Code A236),
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*, Code A030),
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*, Code A075),
- Silberreiher (*Egretta alba*, Code A698),
- Singschwan (*Cygnus cygnus*, Code A038),
- Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*, Code A307),
- Sumpfohreule (*Asio flammeus*, Code A222),
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*, Code A197),
- Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*, Code A119),
- Wachtelkönig (*Crex crex*, Code A122),
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*, Code A708),
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*, Code A667),
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*, Code A045),
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*, Code A072),
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*, Code A084),
- Zwerggans (*Anser erythropus*, Code A042),
- Zwergschwan (*Cygnus columbianus*, Code A037),
- Zwergsäger (*Mergus albellus*, Code A068),

Arten nach Artikel 4 Abs. 2 der VSch-RL, hierzu zählen insbesondere:

- Baumfalke (*Falco subbuteo*, Code A099),
- Bekassine (*Gallinago gallinago*, Code A153),
- Blässgans (*Anser albifrons*, Code A041),
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*, Code A275),
- Gänsesäger (*Mergus merganser*, Code A654),

- Graumammer (*Miliaria calandra*, Code A383),
- Graugans (*Anser anser*, Code A043),
- Graureiher (*Ardea cinerea*, Code A699),
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*, Code A768),
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*, Code A142),
- Knäkente (*Anas querquedula*, Code A055),
- Löffelente (*Anas clypeata*, Code A056),
- Pfeifente (*Anas penelope*, Code A050),
- Raubwürger (*Lanus excubitor*, Code A653),
- Raufußbussard (*Buteo lagopus*, Code A088),
- Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*, Code A292),
- Rotschenkel (*Tringa totanus*, Code A162),
- Saatgans (*Anser fabalis*, Code A701),
- Schafstelze (*Motacilla flava*, Code A260),
- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*, Code A295),
- Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*, Code A291),
- Schnatterente (*Anas strepera*, Code A703),
- Spießente (*Anas acuta*, Code A054),
- Wachtel (*Coturnix coturnix*, Code A113)
- Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*, Code A155),
- Wendehals (*Jynx torquilla*, Code A233),
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*, Code A257),
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*, Code A004),

Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere:

a) der prioritäre Lebensraumtyp:

- LRT 91E0*: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

b) die weiteren Lebensraumtypen:

- LRT 3150: Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
- LRT 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion,
- LRT 6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
- LRT 9160: Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),
- LRT 9190: Alte bodensaue Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere:

- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*, Code 1083),
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*, Code 1145),
- Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*, Code 1014),

streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen II und IV der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere:

- Biber (*Castor fiber*, Code 1337),

- Fischotter (*Lutra lutra*, Code 1355),
- Kammmolch (*Triturus cristatus*, Code 1166),
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*, Code 1188),

streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere:

- Abendsegler (*Nyctalus noctula*, Code 1312),
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*, Code 1326),
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*, Code 1329),
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, Code 1320),
- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*, Code 1331),
- Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*, Code 1207),
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*, Code 1197),
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*, Code 1202),
- Laubfrosch (*Hyla arborea*, Code 1203),
- Moorfrosch (*Rana arvalis*, Code 1214),
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*, Code 5009),
- Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*, Code 1317),
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*, Code 1314),
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*, Code 1261),
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, Code 1309).

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Magdeburg Nr. 02**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Magdeburg Nr. 02** für eine Bestellung zum 01. September 2016 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18.05.2016 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 10. Juni 2016** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Saalekreis Nr. 01**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Saalekreis Nr. 01** für eine Bestellung zum 01. September 2016 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18.05.2016 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 10. Juni 2016** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 12**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 12** für eine Bestellung zum 25. September 2016 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18.05.2016 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 10. Juni 2016** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 18**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 18** für eine Bestellung zum 01. Oktober 2016 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18.05.2016 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 10. Juni 2016** (Ausschlussfrist) an das

**Karte zur Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Drömling" (LSG0031___)**

in den Landkreisen Börde und Altmarkkreis Salzwedel

- Übersichtskarte -

Kartengrundlage: Topographische Karte 1: 100.000
DTK 100 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2014 / 010312]

Legende:

- Grenzlinie LSG Drömling
- LSG Drömling
- LSG Drömling - Ortsbereiche gem. § 2 Abs. 3 LSG-VO

M 1 : 90.000



Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
Halle (Saale), den 26.4.2016

Pleye
Präsident

